

Bezeichnung der UV-Stelle	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Antrag bei UV-Stelle eingegangen am

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Hinweise: * = sofern bekannt # = freiwillige Angabe N (1-20) = entsprechenden Nachweis bitte beifügen (siehe Punkt 7)

Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind einzeln ein Antrag gestellt werden muss.

Durch ein vollständiges Ausfüllen des Antrages mit bestem Wissen und Gewissen können Sie zu einer raschen Entscheidung beitragen.

1. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden (N 1)

1.1 Persönliche Daten

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Frühere Familiennamen *	Geburtsort
Ggf. beifügen (N6): Niederlassungserlaubnis Aufenthaltstitel		

1.2 Wohnverhältnisse

Das Kind lebt ganz oder überwiegend			
bei mir	beim anderen Elternteil Seit wann?	im Auslandsschuljahr von bis	in Haft Seit wann?
Nicht im elterlichen Haushalt aufgrund von Ausbildung oder Studium	Im Heim oder einer Pflegestelle Besucht das Kind Sie regelmäßig an normalen Wochentagen? Ja Nein (Wenn das Kind Sie nur am Wochenende, in den Ferien oder zu besonderen Anlässen besucht, geben Sie „nein“ an.)		Bei einer anderen Person Seit wann?

1.3 Mitbetreuung durch den anderen Elternteil

Beteiligt sich der andere Elternteil an der Betreuung Ihres Kindes?		Ja	Nein
Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zur Art und zum Umfang der Betreuung:			
Wie viele Stunden betreut der andere Elternteil Ihr Kind an den einzelnen Wochentagen?			
Montag		Bei wem verbringt Ihr Kind die Ferien? Weitere notwendige Infos.	
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

1.4 Geheimhaltungsinteresse

Hat der andere Elternteil Entführung, Gewalt oder etwas Ähnliches angedroht? Muss deswegen der Ort, an dem sich Ihr Kind befindet, geheim gehalten werden?	Ja	Nein
---	----	------

1.5 Rechtliche Vertretung

Besteht für Ihr Kind eine Beistandschaft, Vormundschaft oder Amtspflegschaft? Wird Ihr Kind durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten?		
Beistandschaft	Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen?	Ja Nein
Vormundschaft	Amtspflegschaft	anwaltlich für die Geltendmachung von Kinderunterhaltsansprüchen vertreten
Jugendamt * und Ansprechperson	oder ← →	Vorname * und Name der anwaltlichen Vertretung
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Aktenzeichen	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

1.6 Bezug von Sozialleistungen

Nur auszufüllen, wenn Ihr Kind Sozialleistungen erhält Welche Sozialleistungen erhält Ihr Kind?	
Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) (N 2)	Leistungen nach dem SGB XII (N 2) (Sozialhilfe, Grundsicherung)
Welches Jobcenter?	Welches Amt?
BG-Nummer	Aktenzeichen

1.7 Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen aus dem Ausland

Wird für Ihr Kind Kindergeld gezahlt?	Ja	Nein	
Wenn nein, wurde ein Antrag auf Kindergeld gestellt?			
Ja, ich habe den Antrag gestellt.	der Antrag wurde aber abgelehnt. (N 19)	habe aber noch keinen Bescheid. (N 20)	
Nein			
An wen wird das Kindergeld gezahlt?	an mich	den anderen Elternteil	eine andere Person
Bekommen Sie Kindergeld aus einem anderen Land?	Ja (N 3)	Nein	

1.8 Waisenbezüge

Ist der andere Elternteil, Stiefelternteil oder Ihr/-e eingetragene/-r gleichgeschlechtliche Lebenspartner/-in verstorben?		
Ja	Nein	
Wenn ja, bekommt Ihr Kind Leistungen für Waisen? (N 4)		
Ja	Nein	
Bitte ausfüllen, falls Ihr Kind zwar Halbweise ist, aber keine Leistungen für Waisen erhält: Haben Sie Leistungen für Waisen beantragt?		
Ja, das Amt hat den Antrag abgelehnt	Ja, ich habe den Antrag gestellt. Das Amt hat mir noch keinen Bescheid zugeschickt.	Nein, ich habe keine Leistungen für Waisen beantragt

1.9 Schadensersatzleistungen oder einmalige Abfindung

Hat Ihr Kind Schadensersatzleistungen oder eine einmalige Abfindung bekommen, weil der andere Elternteil, sein Stiefelternteil oder Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner verstorben ist?	Ja (N 5)	Nein
--	----------	------

1.10 Früherer Unterhaltsvorschussbezug

Hat Ihr Kind früher schon einmal Unterhaltsvorschuss bekommen?		Ja Nein
Wenn ja, von welchem Jugendamt und bis wann?		
Jugendamt	Bis wann?	

2. Angaben zum antragstellenden Elternteil

2.1 Persönliche Daten

Vorname	Familiennamen	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Frühere Familiennamen *	Geburtsort *
Ggf. beifügen (N 6): Niederlassungserlaubnis Aufenthaltstitel		

Wie möchten Sie angesprochen werden? Sehr geehrte Frau Sehr geehrter Herr Guten Tag

Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Telefonnummer – Festnetz #	Telefonnummer – Mobil #
Zusätzliche Angaben * (Wenn Sie in einer Einrichtung leben, geben Sie bitte hier den Namen an.)	E-Mail-Adresse #

2.2 Adresse

An welche Adresse soll Ihre Post gesendet werden?		
an meine Meldeadresse	Ich ziehe bald um. Bitte senden Sie meine Post an meine zukünftige Adresse	an eine andere Adresse
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort	
Zusätzliche Angaben *		
Ab wann ist diese Adresse gültig?	Datum	

2.3 Gesetzliche Vertretung

Haben Sie einen Vormund, eine Betreuerin oder einen Betreuer?			
Nein	einen Vormund	eine Betreuerin oder einen Betreuer	
Jugendamt / Verein, Ansprechperson	oder ← →	Vorname und Name der Betreuerin oder des Betreuers	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort	
Aktenzeichen *	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
Zusätzliche Angaben *			

2.4 Familienstand

Mein Familienstand ist:			
ledig	Ich beabsichtige, in den nächsten 12 Monaten zu heiraten Am	Ich führe eine Beziehung mit dem anderen Elternteil. (Wählen Sie dies auch, wenn Sie räumlich getrennt leben, aber trotzdem eine Beziehung führen.)	Ich lebe vom anderen Elternteil des Kindes getrennt
Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind.			
verheiratet Steuerklasse	Ich lebe von meinem Ehepartner oder meiner Ehepartnerin dauerhaft getrennt (N 7)	Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin lebt für mindestens 6 Monate in einem Heim, in einer Anstalt, im Krankenhaus oder in Haft. (N 8)	Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin ist der andere Elternteil des Kindes
Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind.			
Geschieden	Seit wann?	Verwitwet	Seit wann?
Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG	Ich lebe von meinem Lebenspartner oder meiner Lebenspartnerin dauerhaft getrennt	Mein Lebenspartner oder meine Lebenspartnerin lebt für mindestens 6 Monate in einem Heim, in einer Anstalt, im Krankenhaus oder in Haft. (N 16)	Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin ist der andere Elternteil des Kindes
Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind.			
Aufgehobene Lebenspartnerschaft	Seit wann?	durch Tod aufgehobene Lebenspartnerschaft	Seit wann?

2.5 Bankverbindung

Meine Bankverbindung lautet:																									
IBAN	BIC																								
<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																								<table border="1"><tr><td></td></tr></table>	
Das Konto gehört einer anderen Person?	Vorname	Name																							

3. Angaben zum anderen Elternteil

3.1 Persönliche Daten

Vorname		Familiennamen		Geburtsdatum *	
Falls der familienferne / leibliche Elternteil verstorben ist					
Sterbedatum		Letzter Wohnort			
Staatsangehörigkeit		Frühere Familiennamen *		Geburtsort *	
Ggf. beifügen Niederlassungserlaubnis Aufenthaltstitel					
Straße und Hausnummer			Postleitzahl und Ort *		
Telefonnummer – Festnetz *		Telefonnummer – Mobil *		E-Mail-Adresse *	
Zusätzliche Angaben *					
Lebt der andere Elternteil im Ausland? Wenn ja, in welchem Land?				Land *	
Lebt der andere Elternteil mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner zusammen?				Ja Nein Ich weiß es nicht	
Wenn ja, hält sich der andere Elternteil regelmäßig an einem anderen Ort als der o.g. Adresse auf?				Ja Nein Ich weiß es nicht	
Familienstand, sofern bekannt					
Bitte machen Sie Angaben zu dem Ort, an dem sich der andere Elternteil häufig aufhält.* Bei wem hält sich der andere Elternteil auf? Kennen Sie die Adresse? Jede Art von Angaben ist hilfreich.					

3.2 Einkünfte aus Arbeit

Was arbeitet und verdient der andere Elternteil? Bitte füllen Sie alle Felder aus, die Sie ausfüllen können.	
Der andere Elternteil hat Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. (Angestellte / Angestellter oder Arbeiterin / Arbeiter)	
Höhe des monatlichen Nettoeinkommens * (Das ist das Einkommen, von dem Steuern und Sozialabgaben bereits abgezogen sind.) Euro	Einsatzort *
Name und Branche des Arbeitgebers *	Firmensitz des Arbeitgebers *
Der andere Elternteil ist selbstständig	
Höhe des monatlichen Nettoeinkommens * (Das ist das Einkommen, von dem Steuern und Sozialabgaben bereits abgezogen sind.) Euro	Art der Tätigkeit *
Ort der Tätigkeit *	
Ich weiß nicht, ob der andere Elternteil arbeitet.	

3.3 Weitere Einkünfte

Weitere Informationen zum Einkommen des anderen Elternteils, sofern bekannt:		
Arbeitslosengeld (SGB III)	Träger	
Bürgergeld (SGB II)	Jobcenter	BG-Nummer
Sozialhilfe (SGB XII)	Träger	
Rente	Träger	Renten-Versicherungs-Nummer
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Genauere Angaben	
Sonstige Einkünfte (Hiermit sind auch zusätzliche Minijobs und Nebeneinkünfte gemeint.)	Genauere Angaben	
Ich kenne die Einkünfte des anderen Elternteils nicht.		

3.4 Krankenversicherung

Bitte machen Sie, soweit wie möglich, Angaben zur Krankenkasse des anderen Elternteils.	
Name der Krankenkasse	Versicherungs-Nummer

3.5 Ausbildung / Studium

Wissen Sie etwas zur Berufsausbildung oder dem Studium des anderen Elternteils?		Ja	Nein
macht gerade eine Berufsausbildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *		
hat eine abgeschlossene Berufsausbildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *		
studiert gerade	Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *		
hat ein abgeschlossenes Studium	Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *		
hat keine abgeschlossene Berufsausbildung			

3.6 Vermögen

Welche Vermögenswerte hat der andere Elternteil? Bitte kreuzen Sie alles an, was Ihnen bekannt ist. *	
Grundbesitz (Haus, Grundstücke o.ä.)	Genauere Angaben
Sparguthaben	Genauere Angaben
Wertpapiere (z.B. Aktienanleihen, Fondsanleihen o.ä.)	Genauere Angaben

Girokonto / Girokonten	bei welchen Banken?
Kapital-Lebensversicherung	Name des Versicherungs-Unternehmens
Kraftfahrzeug(e) (Auto, Roller, Lastwagen, Dienstwagen o.ä.)	Kfz-Kennzeichen

Ich kenne die Vermögenswerte des anderen Elternteils nicht.

3.7 Weitere Kinder

Sind Ihnen weitere Kinder des anderen Elternteils bekannt?
Hierzu zählen nicht Ihre gemeinsamen Kinder.*

Vorname	Familienname	Früherer Familienname	Geburtsdatum	Lebt das Kind im gleichen Haushalt mit dem anderen Elternteil?		
				Ja	Nein	Ich weiß nicht
				Ja	Nein	Ich weiß nicht
				Ja	Nein	Ich weiß nicht

3.8 Unterhaltszahlungen

Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? *

Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.

3.9 Gesetzliche Vertretung

Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?

ein Vormund eine Betreuerin oder ein Betreuer Nein Ich weiß es nicht.

Der andere Elternteil wird vertreten von:

Jugendamt / Organisation, Ansprechperson	oder ← →	Vorname und Name der Betreuerin oder des Betreuers
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Aktenzeichen *	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Zusätzliche Angaben *		

4. Angaben zur Elternschaft

Falls Ihr Kind nicht ehelich geboren wurde:		
Wurde die Vaterschaft urkundlich anerkannt oder hat ein Gericht die Vaterschaft festgestellt?	Ja (N 9)	Nein
Wenn die Vaterschaft nicht urkundlich anerkannt wurde oder nicht gerichtlich festgestellt wurde:		
Wurde ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht gestellt?	Ja (N 10)	Nein
Bei welchem Gericht?	Name des Gerichts	
Wer ist der leibliche Vater des Kindes?	Vorname	Name

5. Angaben zum Unterhalt

5.1 Unterhaltstitel

Gibt es einen Unterhaltstitel für Ihr Kind?	Ja	Nein
Wenn nein: Wurde ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt?	Ja (N 11)	Nein
Haben Sie den anderen Elternteil durch einen Vergleich von seiner Unterhaltspflicht befreit?	Ja (N 12)	Nein
Wenn ja: Erfolgte der Vergleich gerichtlich oder außergerichtlich?	Gerichtlich	Außergerichtlich
Wenn es einen Titel gibt:	Wo befindet sich der Unterhaltstitel?	
☐ bei mir (N13)	☐ beim Vormund	☐ beim Beistand
☐ bei der Amtspflegerin oder beim Amtspfleger	☐ bei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt	☐ bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher
☐ beim Jobcenter	☐ beim Sozialamt	☐ beim Vollstreckungsgericht
Originaltitel bei einer anderen Person. Bei wem?		
Vorname	Familiename	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort	
Zusätzliche Angaben *		
☐ Die Person lebt im Ausland.	Land	

5.2 Frühere Unterhaltszahlungen

Hat der andere Elternteil schon einmal Unterhalt gezahlt?	Ja	Nein			
Wann waren die letzten 3 Unterhaltszahlungen und wie hoch waren sie?					
Datum	Höhe	Datum	Höhe	Datum	Höhe

5.3 Unterhaltsvorauszahlungen

Hat der andere Elternteil Unterhalt für mehr als einen Monat im Voraus gezahlt?		Ja	Nein
Wenn eine Vorauszahlung geleistet wurde:			
Wann wurde diese Vorauszahlung gezahlt?	Höhe der Vorauszahlung?	Für welchen Zeitraum ist die Vorauszahlung gedacht?	
Datum	Höhe in Euro	Datum von	Datum bis

5.4 Bemühungen

Was haben Sie unternommen, damit Ihr Kind Unterhalt bekommt?	
Ich habe dem anderen Elternteil eine schriftliche Mahnung geschickt (N 14)	Ich habe mich im Jugendamt zum Thema Kindesunterhalt beraten lassen (N 15)
Ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gestellt (N 16)	Ich habe versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln (N 17)
Ich habe andere Bemühungen unternommen (N 18)	Ich habe keine Bemühungen unternommen.
Bitte machen Sie genauere Angaben zu eigenen Bemühungen. Hierzu zählt auch die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.	

6. Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern

Haben Sie weitere gemeinsame Kinder mit dem anderen Elternteil?				
1.	Vorname	Familiennamen	Früherer Familienname	Geburtsdatum
	lebt bei mir dem anderen Elternteil anderer Person			
2.	Vorname	Familiennamen	Früherer Familienname	Geburtsdatum
	lebt bei mir dem anderen Elternteil anderer Person			
3.	Vorname	Familiennamen	Früherer Familienname	Geburtsdatum
	lebt bei mir dem anderen Elternteil anderer Person			

7. Nachweise

N 1: Geburtsurkunde	N 2: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)	N 3: Leistungsbescheid über Kindergeldbezug im Ausland	N 4: Leistungs- oder Ablehnungsbescheid Waisenrente
N 5: Leistungsbescheid Schadensersatz oder Abfindung	N 6: Aufenthaltstitel	N 7: Nachweis über das Getrenntleben (anwaltliches Schreiben oder eine selbst geschriebene Erklärung über die Trennung)	N 8: Nachweis über den Aufenthalt
N 9: Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtlicher Beschluss über die Vaterschaftsfeststellung	N 10: Nachweis über den gerichtlichen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft	N 11: Antrag auf Unterhaltsfestsetzung	N 12: Nachweis des Vergleichs
N 13: Unterhaltstitel	N 14: Mahnung	N 15: Bescheinigung Jugendamt	N 16: Strafanzeige
N 17: Nachweis der Bemühungen zum Aufenthalt	N 18: Nachweis der anderen Bemühungen	N 19: Ablehnender Bescheid der Kindergeldkasse	N 20: Nachweis über die erfolgte Antragstellung auf Kindergeld

8. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Für Unterhaltszahlungen durch den anderen Elternteil erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Bankverbindung an den anderen Elternteil durch meine Unterschrift einverstanden.

Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Ergänzende Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen des Antrags

Zum Punkt 1: Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Rechtliche Vertretung

Beistandschaft: Bei einer Beistandschaft hilft das Jugendamt dem Kind bei bestimmten Aufgaben. Zum Beispiel dafür zu sorgen, dass es Unterhalt erhält.

Vormundschaft: Bei einer Vormundschaft übernimmt jemand anderes die Aufgaben der Eltern. Zum Beispiel, wenn diese sich nicht mehr um das Kind kümmern können oder dürfen.

Pflegschaft: Wenn jemand Anderes nur bestimmte Aufgaben der Eltern übernimmt, nennt man dies eine Pflegschaft.

Leistungsbezug

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Kindergeld

EU: Europäische Union. Sind Sie nicht sicher, ob das Land zur EU gehört? Schauen Sie unter diesem Link nach: Informationen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<https://www.auswaertigesamt.de/de/aussepolitik/europa/eu-mitgliedstaaten-node>

EW: Europäischer Wirtschaftsraum. Der EWR umfasst neben der EU Norwegen, Island, Großbritannien und Liechtenstein.

Leistungen aus dem Ausland, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind, sind zum Beispiel:

Kinderzuschüsse zu Renten aus Österreich, bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA, staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

Hierzu zählen auch Leistungen für Kinder, die Sie von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle bekommen. So eine Stelle ist zum Beispiel die EU. Ein Beispiel für so eine Leistung sind die Kinderzulagen der EU. Der Kinderzuschlag ist keine Leistung, die mit dem Kindergeld vergleichbar ist. Sind Sie unsicher, ob Sie Leistungen aus dem Ausland erhalten, die mit Kindergeld vergleichbar sind? Dann sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle. Diese hilft Ihnen gern weiter.

Leistungen für Waisen

Wenn ein Elternteil verstorben ist, kann Ihr Kind Waisenbezüge bekommen. Das sind vor allem Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung, Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Apotheker und Ärzte), Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Waisenbezüge sind auch: Schadenersatzleistungen wegen des Todes des anderen Elternteils oder Stiefelternteils. Diese kann Ihr Kind als Rente oder einmalig als Abfindung bekommen.

Zum Punkt 2: Angaben zum antragstellenden Elternteil

Gesetzliche Vertretung

Eine Vormundschaft kommt sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen vor. Hier übernimmt jemand anderes die gesetzliche Vertretung von Ihnen bspw. gegenüber Behörden. Zum Beispiel, wenn sich nicht mehr um das Kind gekümmert werden kann oder darf. Eine gesetzliche Betreuung ist eine Hilfe für Erwachsene. Dabei hilft ein Betreuer oder eine Betreuerin Ihnen Ihren Alltag zu regeln.

Familienstand

Der Familienstand bezieht sich immer auf Ihre aktuelle Situation. Daher kann sich der Familienstand auch schnell ändern. Beispielsweise könnte Ihr Ehepartner verstorben sein. Und Sie könnten dann neu geheiratet haben. Dann ist Ihr aktueller Familienstand „verheiratet“. Bitte teilen Sie Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle sofort mit, wenn sich Ihr Familienstand ändert.

Zum Punkt 3: Angaben zum anderen Elternteil

Weitere Einkünfte

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Gesetzliche Vertretung

Siehe zum Punkt 2.

Zum Punkt 4: Angaben zur Elternschaft

Vaterschaftsklärung

Wenn ein Kind keinen rechtlichen Vater hat, kann sich das auf zwei Wegen ändern: Der Vater kann die Vaterschaft anerkennen. Oder die Mutter, das Kind oder der Vater können die Vaterschaft vom Gericht feststellen lassen.

Wenn ein Kind in einer Ehe geboren wurde, so gilt immer der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes. Nur durch ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns beseitigt werden.

Für den besonderen Fall der Geburt eines Kindes in der Ehe nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags, gilt zwar zunächst trotzdem der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes, auch wenn der biologische Vater ein anderer ist, abweichend von dem gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die Vaterschaft des Ehemanns aber auch durch urkundliche Anerkennung der Vaterschaft eines anderen Mannes und Zustimmung der Mutter (Ehefrau) und des Ehemanns zur Anerkennung der Vaterschaft des Dritten beseitigt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft wird in diesem Fall mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Zum Punkt 5: Angaben zum Unterhalt

Unterhaltstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Unterhaltsverpflichtungsurkunde, gerichtlicher Vergleich über den Unterhalt o.ä.)

In einem Unterhaltstitel geht es darum, den Unterhalt für ein Kind festzulegen. Ein Elternteil verpflichtet sich dabei, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das macht der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bekommt den Unterhalt. Man kann den Unterhaltstitel beim Jugendamt beantragen. Es gibt auch Titel, die einen Elternteil gegen seinen Willen verpflichten, Unterhalt zu zahlen.

Antrag auf Unterhaltsfestsetzung

Mit dem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung wird schnell und einfach geklärt, dass dem Kind Unterhalt zusteht. Meistens ist es der Beistand oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt des Kindes, der beim Amtsgericht den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung stellt.

Bezeichnung der UV-Stelle	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Antrag bei UV-Stelle eingegangen am

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweise: * = sofern bekannt # = freiwillige Angabe N (1-9) = entsprechenden Nachweis bitte beifügen (siehe Punkt 3)
Durch ein vollständiges Ausfüllen des Antrages mit bestem Wissen und Gewissen können Sie zu einer raschen Entscheidung beitragen.

1. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Erhält Ihr o.g. Kind Bürgergeld (N 1)? Ja Nein		
Wenn ja,		
Von welchem Jobcenter?	BG-Nummer	
Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, habe ich im maßgeblichen Monat ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt Ja Nein		

2. Zusätzliche Angaben, wenn das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule (N 2)?		
Ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt	Monat	Jahr
Welchen Schulabschluss wird das Kind voraussichtlich mit dem Schulabschluss erhalten?	voraussichtlicher Schulabschluss	
Nein, mein Kind besucht keine allgemeinbildende Schule.		
Hat Ihr Kind Einkommen?		
Bekommt Ihr Kind mehr als 120 Euro im Jahr aus Geldanlagen?	Ja (N 3)	Nein
Hat Ihr Kind Einnahmen aus Verpachtung oder Vermietung?	Ja (N 4)	Nein
Hat Ihr Kind Einkommen aus Erwerbstätigkeit?	Ja (N 5)	Nein
Hat Ihr Kind Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, einem Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft, ohne selbst zu arbeiten?	Ja (N 6)	Nein
Macht Ihr Kind eine Ausbildung oder studiert Ihr Kind?	Ja	Nein
Für den Fall, dass Ihr Kind eine Ausbildung macht oder studiert:		
Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält ein Ausbildungsgehalt (N 6)		
Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält Lohnersatzleistungen (N 7)		
Mein Kind studiert (N 8)		
Leistet Ihr Kind einen Freiwilligendienst? (N 9)	Ja	Nein

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle den aktuellen und für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen SGB II-Bescheid vom Jobcenter bzw. dem SGB II-Sozialleistungsträger anfordert. Das Jobcenter bzw. der SGB II-Sozialleistungsträger darf den Bescheid direkt an die Unterhaltsvorschussstelle senden.

Ja

Nein

3. Nachweise

N 1: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)	N 2: Schulbescheinigung	N 3: Nachweis der Kapitalerträge des Kindes	N 4: Nachweis der Einnahmen des Kindes aus Vermietung und Verpachtung
N 5: Nachweis über Einkommen aus Erwerbstätigkeit	N 6: Nachweis der Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit des Kindes aus Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft	N 7: Nachweis über Lohnersatzleistungen des Kindes	N 8: Studienbescheinigung
N 9: Nachweis über den Freiwilligendienst und den Taschengeldbezug des Kindes			

4. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diese ergänzenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch und heben Sie eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen auf!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn
 - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- e) Ausländer:
Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen) **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, **oder**

- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat, **oder**
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 Euro brutto hat, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

3. Wie hoch ist Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich ab dem 01.01.2025 hieraus die folgenden monatlichen Leistungsbeträge:

Kinder 0 – 5 Jahre	227,00 Euro
Kinder 6 – 11 Jahre	299,00 Euro
Kinder 12 – 17 Jahre	394,00 Euro

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr), wird bei der Berechnung des UV-Zahlbetrag ebenfalls berücksichtigt.

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil oder bei einer Inobhutnahme),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschem Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-, Dritt-, etc.-Ehe handelt), eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil und/oder das Kind umzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils in Erfahrung gebracht werden konnte,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils sinkt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,

- wenn das Kind und/oder der alleinerziehende Elternteil einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz angehören und die Ausländerbehörde den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4 oder 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU feststellt,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn sich die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle **vorab** mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

7. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr vergleiche Punkt 2. drittletzter Spiegelstrich dieses Merkblattes.

Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>



Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist: Stadt Nürnberg- Jugendamt, Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

	Landesamt für Finanzen
An-	- Zentralabteilung -
schrift	Rosenbachpalais
	Residenzplatz 3
	97070 Würzburg
Tele-	
fon	0931 4504-6770
E-Mail	datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg erreichen Sie unter der Postanschrift: Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg, oder über dieses [Kontaktformular](#) oder über das unter der Internetadresse www.nuernberg.de/internet/referat2/datenschutz.html angebotene Kontaktformular. Die Kommunikation über das Kontaktformular erfolgt über eine gesicherte Verbindung.

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: <http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx>.

3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle und das Landesamt für Finanzen verarbeiten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts und das Landesamt für Finanzen stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle oder an das Landesamt für Finanzen.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt werden:

- Amtsbeistandschaft im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung oder Realisierung der Unterhaltsforderung*
- Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfen zur Erziehung zur Klärung der Einkommens- oder Aufenthaltsverhältnisse*
- Allgemeiner Sozialdienst zur Klärung der Einkommens- oder Aufenthaltsverhältnisse*
- Amtsleitung und deren übergeordnete Stellen zur Klärung von Beschwerden und Anfragen von Eltern
- Einwohnermeldestellen zur Prüfung des Wohnsitzes*
- Ausländerbehörden zur Prüfung des Aufenthaltsstatus bei ausländischen Bürgerinnen und Bürgern*
- Jugendämter zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung*
- Jobcenter Nürnberg Stadt im Rahmen der Abwicklung von Erstattungsansprüchen, zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Klärung der Einkommensverhältnisse*
- Sozialamt der Stadt Nürnberg im Rahmen der Abwicklung von Erstattungsansprüchen und zur Klärung der Einkommensverhältnisse*
- Wohngeldstelle – Sozialamt der Stadt Nürnberg zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen*
- Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg bei der Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen

- Zentraler Ermittlungsdienst der Stadt Nürnberg zur Klärung der Aufenthaltsverhältnisse oder zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse
- Rechtsamt der Stadt Nürnberg im Rahmen d. Bußgeldverfahrens
- Verwaltungsgerichte im Rahmen der Klageverfahren
- Staatsoberkasse Bayern bei der Auszahlung der Leistung und dem Rückgriff gegenüber den Unterhaltspflichtigen
- Landesamt für Finanzen Bayern bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im gerichtlichen Verfahren und bei Insolvenzanangelegenheiten
- Polizei im Rahmen von Anfragen und Aussagen bei Strafanzeigen wegen Unterhaltspflichtverletzung
- Amtsgericht Nürnberg im Rahmen von Verfahren bei Unterhaltspflichtverletzung
- Regierung von Mittelfranken im Rahmen des Widerspruchsverfahrens

Bei dem Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen*:

- Finanzämter - Arbeitsämter
- Kraftfahrtbundesamt - Rentenversicherungsträger
- Justizvollzugsanstalten - Arbeitgeber
- Krankenkassen - Versicherungsunternehmen
- Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen des Kontenabrufverfahrens

***wenn im Einzelfall veranlasst**

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 bis 30 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung / Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind: Personenstammdaten: *Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung*

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind: zusätzliche Daten, wie *Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.*

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein: insbesondere die unter Ziffer 5 benannten Stellen

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 81541 München, **Telefon** 089 / 2 16 72-0

Adresse: Wagnmüllerstraße 1, 80538 München, **E-Mail** poststelle@datenschutz-bayern.de,

Internet www.datenschutz-bayern.de